



Sehr geehrte Damen und Herren,

Geschäftsführer von GmbHs und Vorstände von Aktiengesellschaft bewegen sich bekanntlich auf einem gefährlichen Terrain, wenn die von ihnen vertretene Gesellschaft sich in einer finanziellen Schieflage befindet. Dies gilt sowohl unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, weil stets das Damoklesschwert der Insolvenzverschleppung über ihnen schwebt. Aber auch haftungsrechtlich ist es für die Geschäftsführer/Vorstände schwierig, weil hier stets die persönliche Haftung mit dem Privatvermögen im Raum steht, sollten die Geschäftsführer verspätet Insolvenz angemeldet haben. Ebenso wenig ist es den Vertretungsorganen erlaubt, in dieser Phase der Insolvenzzreife Zahlungen aus dem Vermögen der von ihnen vertretenen GmbH oder AG zu leisten, wenn dadurch einzelne Gläubiger begünstigt und das Vermögen, die spätere Insolvenzmasse der Gesellschaft geschmälert wird. Mit dem zuletzt genannten Fall beschäftigt sich das nachstehend genannte BGH-Urteil. Dabei geht es um die Frage, ob ein GmbH-Geschäftsführer ggf. sogar persönlich haftet, wenn eine Bank die ihr zur Sicherheit abgetretenen Forderungen gegen Dritte auf einem im Minus geführten Konto der GmbH eingezogen hat.

Schöne Grüße
Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH:

Zahlung auf Globalzession nur bei Forderungsentstehung oder Werthaltigwerden nach Insolvenzzreife masseschmälernd

GmbHG § 64

1. Der Einzug von Forderungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten waren, auf einem debitorischen Konto der GmbH und die anschließende Verrechnung mit dem Sollsaldo ist grundsätzlich keine vom Geschäftsführer einer GmbH veranlasste sog. „masseschmälernde“ Zahlung im Sinne des § 64 GmbHG, wenn vor Insolvenzzreife die Sicherungsabtretung vereinbart und die Forderung der Gesellschaft entstanden und werthaltig geworden ist.

2. Eine Zahlung kann auch ausscheiden, soweit infolge der Verminderung des Debetsaldos durch Einziehung und Verrechnung einer Forderung weitere sicherungsabgetretene Forderungen frei werden. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urteil vom 23.06.2015 - II ZR 366/13, BeckRS 2015, 12844

Sachverhalt

Der Kläger verlangte als Insolvenzverwalter einer GmbH vom beklagten Geschäftsführer die Erstattung von Zahlungen, die auf einem debitorisch, also im Minus geführten Kontokorrentkonto der GmbH bei der Sparkasse N. im Zeitraum zwischen dem 2.5.2008 und dem 10.6.2008 – offensichtlich nach Eintritt der Insolvenzantragspflicht – eingegangen sind. Der Beklagte (= Geschäftsführer der GmbH) hatte am 11.6.2008 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH gestellt. Die den Zahlungen zu Grunde liegenden Forderungen waren der Sparkasse zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch einen bereits im Dezember 2003 abgeschlossenen

Globalzessionsvertrag abgetreten worden. Das heißt die GmbH hatte der Sparkasse alle ihre Forderungen, die sie gegenwärtig und künftig gegen Dritte (Kunden) hatte zur Sicherheit für einen von der Sparkasse gewährten Kredit abgetreten (sog. Globalzession).

Entscheidung

Der BGH stellt zunächst klar, dass der Einzug von Forderungen auf das im Minus geführte Konto einer insolvenzreifen GmbH grundsätzlich zu einer Masseschmälerung (Verringerung der Insolvenzmasse) und zur Erstattungspflicht des Geschäftsführers führt. Das Aktivvermögen der Gesellschaft werde zu Gunsten der Bank durch die stattfindende Verrechnung geschmälert.

Sind die den Zahlungseingängen zu Grunde liegenden Forderungen an die Bank abgetreten, sei die Einzahlung dagegen grundsätzlich nicht masseschmälernd und der Geschäftsführer müsse die Verwertung der abgetretenen Forderung zu Gunsten der Bank zur Vermeidung der Erstattungspflicht nicht verhindern bzw. der zu erwartende Zahlungseingang nicht vorher auf ein Guthabenkonto umgeleitet werden. Dies gelte auch, wenn das von der Bank erworbene Absonderungsrecht anfechtbar und deren Verrechnung nach § 96 I Nr. 3 InsO unzulässig ist. Gehe die Zahlung auf eine abgetretene Forderung nicht bei der besicherten Bank ein, sei sogar eine Weiterleitung an die Sicherungsnehmerin jedenfalls dann zulässig, wenn sich eine solche Pflicht aus der Abtretungsvereinbarung ergibt. D. h. also wenn z. B. die Zahlung eines Kunden auf einem Volksbank-Konto der GmbH eingegangen wäre und der Geschäftsführer hätte diese Zahlung auf Grund einer



zuvor bei der Sparkasse begründeten Verpflichtung an selbige weiter geleitet, so wäre diese Handlung nicht anfechtbar.

Allerdings sei eine masseschmälernde Leistung dann anzunehmen, wenn die Forderung, die der Zahlung auf die abgetretene Forderung zu Grunde liegt, erst nach Eintritt der Insolvenzreife entstehe oder abgetreten oder werthaltig gemacht wurde. Erbringe die GmbH die von ihr vertraglich zugesagte Leistung ihrem Kunden gegenüber und geschehe die Wertschöpfung dann zu Lasten der Gläubigergesamtheit und zu Gunsten des gesicherten Gläubigers, stelle dies – wie im Insolvenzanfechtungsrecht - eine sog. masseschmälernde Leistung dar. Nur wenn ohne eine Unternehmensfortführung die konkrete Chance auf Fortführung und Sanierung des Unternehmens im Insolvenzverfahren zunichte gemacht werde, sollen als Zahlung zu qualifizierende, masseschmälernde Handlungen sorgfaltsgemäß sein und das für eine Erstattungspflicht erforderliche Verschulden entfallen lassen.

Eine masseschmälernde Zahlung durch Einziehung und Verrechnung einer abgetretenen Forderung scheidet zudem aus, wenn durch die Verrechnung andere sicherungshalber abgetretene Forderungen frei werden und somit wieder der Gläubigergesamtheit zur Verfügung stehen.

Führen masseschmälernde Zahlungen auf das Minuskonto dazu, dass weitere Verfügungen über das Konto ermöglicht und Zahlungen an Gläubiger tatsächlich geleistet werden, entfällt der Ersatzanspruch dadurch nicht generell. Nur wenn aufgrund einer Zahlung vom debitorischen Konto an einen Gläubiger ein werthaltiger Gegenstand zur Masse gelangt und der Zahlungsfluss noch in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Zahlungseingang auf diesem Konto steht, könne der Erstattungsanspruch wegen eines Aktivtauschs entfallen.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH erleichtert den Geschäftsführern nicht unbedingt ihr Handeln, weil er demnach im Vorhinein bereits in der Lage sein muss, den Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) genau zu bestimmen und darüber hinaus, ob bzw. wann das Ausbleiben einer bestimmten Handlung die Chance auf die Unternehmenssanierung zunichtemacht. Das zutreffend zu beurteilen, dazu dürfte kaum jemand in der Lage sein. Bereits ab der Feststellung bzw. Feststellbarkeit der Insolvenzreife und bis zur tatsächlichen Antragstellung hat der Geschäftsführer einer GmbH demnach die Masse zu sichern.

Dabei hat er Folgendes zu beachten:

1. Bei Auszahlungen aus der Kasse (einschließlich vorhandenem Bankguthaben) „haftet“ er für die eingetretene Masseschmälerung. Er kann sich aber entlasten, wenn die Zahlung „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ vereinbar ist. Leider ist der Begriff sehr unbestimmt.

2. Bei einem ungesicherten und debitorischen Bankkonto hat der Geschäftsführer (erwartete) Debitorenzahlungen auf ein Guthabenkonto um- bzw. weiterzuleiten, damit die Mittel der Gläubigergesamtheit zu Verfügung stehen. Denn ansonsten

wird die Bank, obwohl sie sich die Forderungen nicht im Voraus hat abtreten lassen, durch die Zahlung und Verrechnung der Kundenforderungen einseitig begünstigt.

3. Hat die insolvenzreif gewordene GmbH ein durch Globalzession (Abtretung aller Kundenforderungen) gesichertes und im Minus geführtes Bankkonto, war die Frage der Erstattungspflicht für Zahlungseingänge auf die abgetretenen Forderungen bislang nicht hinreichend geklärt. Diesbezüglich schafft die Entscheidung nun scheinbar Klarheit insofern, als der Zahlungseingang grundsätzlich nicht zu einem Erstattungsanspruch führt (in diesem Sinne auch Kiesel, FD-InsR 2015, 371544)

4. Aus der BGH-Entscheidung ergeben sich jedoch gleichzeitig neue Gefahren für den Geschäftsführer. Ist die Wertschöpfung bei den abgetretenen Forderungen erst nach der Insolvenzreife eingetreten, stellt die Leistungserbringung gegenüber dem betroffenen Schuldner eine masseschmälernde Handlung zu Gunsten der besicherten Bank dar. Diese Masseschmälerung hat der Geschäftsführer dann grundsätzlich zu erstatten. Eine Gegenleistung für Auszahlungen von diesem Bankkonto, die durch die Zahlungseingänge auf werthaltig gemachte Forderungen erst ermöglicht werden, beseitigt die Erstattungspflicht nicht generell (Kiesel, a. a. O.).

Wichtige Leitsätze

OLG München: Schadensersatzpflicht bei unnötigem Insolvenzantrag eines GbR-Gesellschafters

BGB §§ 280 I, 705

Stellt der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Insolvenzantrag gegen die Gesellschaft und wird durch die Insolvenzeröffnung die Gesellschaft aufgelöst (§ 728 I I BGB), so wird hierdurch die Erfüllung des Gesellschaftszwecks endgültig vereitelt. Bestand für die Insolvenzantragstellung unter Berücksichtigung aller Umstände kein Anlass, so stellt sie eine die gesellschaftliche Treuepflicht verletzende und den Gesellschafter zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtende Handlung dar (§§ 280 I, 705 BGB).

OLG München, Urteil vom 04.02.2015 - 7 U 2177/14, BeckRS 2015, 07184

KG: Nachforschungen hinsichtlich möglicher Erben des verstorbenen Gläubigers für Insolvenzverwalter zumutbar

InsO §§ 188 S. 3, 196 I, 197

Einem Insolvenzverwalter ist es grundsätzlich zuzumuten, vor Hinterlegung einer Quotenzahlung bei dem Nachlassgericht um Auskunft über mögliche Erben eines verstorbenen Insolvenzgläubigers nachzusuchen. Unterlässt er eine solche Anfrage, beruht seine Unkenntnis über die Erben eines Insolvenzgläubigers regelmäßig auf Fahrlässigkeit, sodass die Hinterlegungsstelle die Annahme einer Quotenzahlung mangels schlüssiger Darlegung eines Hinterlegungsgrundes nach § 372 S. 2 Alt. 2 BGB zurückweisen kann. (Leitsatz des Gerichts)

KG, Beschluss vom 05.03.2015 - I VA 21/14, BeckRS 2015, 06215

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspenger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 10/2015
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn